



EINGEGANGEN 31. Aug. 2020

A CH-3003 Bern
EDI

Verband Schweizerischer Assistenz-
und Oberärztinnen und -ärzte
Bollwerk 10
Postfach
3001 Bern

Bern, 26. August 2020

Entscheid des Bundesrats vom 27. Mai 2020 bez. eidgenössischer Prüfung in Humanmedizin 2020; gemeinsam mit der Swiss Medical Student's Association (swimsa) und dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) unterzeichnetes Schreiben vom 16. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihr Schreiben vom 16. Juni 2020 danke ich Ihnen bestens. Darin geben Sie Ihrem Unverständnis über die Art und Weise der Vorbereitung der vom Bundesrat in Zusammenarbeit beschlossenen Regelung und Ihrer Sorge über die Umsetzung der Regelung und deren Auswirkungen auf die neudiplomierten Ärztinnen und Ärzte sowie die Spitäler Ausdruck. Ich antworte Ihnen gerne wie folgt:

Eine ersatzlose Streichung der praktischen Prüfung würde eine Änderung des Medizinalberufegesetz bedingen, da der Nachweis von «Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie über die Verhaltensweisen und sozialen Kompetenzen» im Rahmen der Eidgenössischen Prüfung zwingend vorgeschrieben ist. Eine Gesetzesänderung im Rahmen des Notrechts bedingt jedoch sowohl eine sachliche wie zeitliche Dringlichkeit und wird nur mit grosser Zurückhaltung vorgenommen. Da die Prüfung erst im September 2020 stattfinden würde, sämtliche auch nicht dringenden Eingriffe seit dem 27. April 2020 wieder ohne Einschränkungen möglich sind, und die Belastung der Medizinerinnen und Mediziner im Rahmen der Pandemiebewältigung sehr unterschiedlich gewesen ist, erachtete der Bundesrat die Voraussetzungen für die Anwendung von Notrecht vorliegend für nicht gegeben. Damit ist eine ersatzlose Streichung der CS-Prüfung aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die bundesrätliche Lösung garantiert, dass die neudiplomierten Ärztinnen und Ärzte in ihrem beruflichen Fortkommen nicht behindert werden, und der Start ins Berufsleben nicht erschwert sein wird. Nach bestandener schriftlicher Prüfung werden die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten bis 31. Oktober 2021 befristet ins Medizinalberuferegister eingetragen, was sie zur Berufsausübung unter Aufsicht und zur Aufnahme jeder Weiterbildung auch im Ausland berechtigt. Sobald der praktische Nachweis erbracht worden ist, wird umgehend das «definitive» eidgenössische Diplom erteilt.

Somit haben die neudiplomierten Ärztinnen und Ärzte ab dem Eintrag ins Medizinalberuferegister die gleichen Rechte und Verpflichtungen wie Assistenzärztinnen bzw. Assistenzärzte früherer Jahrgänge und können ihre geplanten Stellen ohne Einschränkungen antreten.



Allfällige Haftungsfragen sind damit analog zu klären. Die Zeit, in der der praktische Nachweis erbracht werden kann, zählt zur Weiterbildung und bedeutet keinen zusätzlichen Aufwand. Dieser Nachweis kann auch in einer Forschungstätigkeit oder in Fächern ohne direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten erbracht werden, sofern diese Tätigkeit als Weiterbildung angerechnet wird. Des Weiteren kann er auch im Rahmen der militärärztlichen Tätigkeit erbracht werden.

Sofern der praktische Nachweis trotz dieser sehr breiten Regelung in Einzelfällen nicht bis zum 31. Oktober 2021 erbracht werden kann, besteht alternativ die Möglichkeit die PC-Prüfung 2021 abzulegen.

Das für den praktischen Nachweis erforderliche Bewertungsschema wurde zusammen mit der Prüfungskommission Humanmedizin, der Schweizerischen Medizinische Interfakultätskommission, dem Institut für medizinische Lehre der Universität Bern, dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiterbildung und Fortbildung (SIWF), der Swiss Medical Student's Association und dem BAG erarbeitet. Insofern ist Ihre Forderung, dass die Ersatzlösung mit den Beteiligten zusammen ausgearbeitet wird bereits erfüllt. Die Standardisierung der Beurteilung und die Gleichbehandlung aller Kandidatinnen und Kandidaten kann dadurch gewährleistet werden, dass schweizweit das gleiche Ablaufschema, der gleiche Beurteilungsbogen und die gleichen Assessment-Instrumente angewendet werden.

Die für den praktischen Nachweis vorgesehenen Assessment-Instrumente basieren auf Instrumenten, welche bereits in der Weiterbildung zur Anwendung gelangen. Sie sind somit den Beurteilenden vertraut. Zudem kann die Beurteilung ohne nennenswerten Zusatzaufwand erbracht werden und wird selbstverständlich entschädigt.

Für den praktischen Nachweis besteht der gleiche Rechtsweg, der bei der eidgenössischen Prüfung zur Anwendung kommt. Lässt eine Kandidatin, ein Kandidat eine negative Beurteilung einreichen, erlässt die Prüfungskommission Humanmedizin eine negative Verfügung über das Gesamtergebnis der eidgenössischen Prüfung, welche beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann.

Ich hoffe, dass ich mit diesem Schreiben die Beweggründe zufriedenstellend darlegen konnte.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat